

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abteilung Jugend und Familie
Bezirksstadträtin

01.04.2026

Frau Bezirksverordnete
Maria Bigos
Linksfraktion

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

die Bezirksbürgermeisterin

Kleine Anfrage KA-1233/IX

über

Care Leaver Projekte – Haushaltssperre und Qualitätsabsenkungen

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Das Bezirksamt Pankow hat im Konsolidierungskonzept zur Schuldentilgung des Bezirkes festgeschrieben, dass die Überleitung von jungen Volljährigen in ambulante Leistungen bzw. Care Leaver Projekte intensiviert werden soll. Allerdings reichen die aktuell zur Verfügung stehenden Plätze in sogenannten Care Leaver Projekten nicht aus, um einen relevanten Anteil der jungen Volljährigen unterzubringen. Laut Antwort auf die kleine Anfrage KA-0886-IX waren Stand 2023 rund 600 junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung untergebracht, inklusive stationären Einrichtungen in der Eingliederungshilfe (Stand 2023). Derzeit verfügt Pankow über lediglich 48 ambulante Plätze. Zudem wurden die Haushaltstitel für die stationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung gesperrt. Ein Kapazitäts- und Platzausbau ist damit unmöglich. Ein Ausbau von ambulanten Platzkapazitäten jedweder Art ist faktisch nicht finanzierbar. Nach Aussage der Stadträtin für Jugend und Familie, reichen die Mittel in den gesperrten Haushaltstiteln auch nur bis Mai 2026. Mehrbedarfe müssten zunächst aus anderen Titeln des Etats des Jugendamtes entnommen werden. Damit ist fraglich, aus welchen Titeln ggf. weitere Gelder entnommen werden müssten. Es besteht schließlich ein individueller Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, der auch bei bestehenden Haushaltsdefiziten geleistet werden muss.

Vorbemerkung: Der im Begleittext zur Kleinen Anfrage geschilderte Sachverhalt ist unzutreffend. Die dort getätigten Aussagen zu Möglichkeiten des Kapazitäts- und Platzausbaus beruhen auf falschen Prämissen. Auch die unterstellten Äußerungen seitens des Bezirksamtes wurden in dieser Form nicht getroffen, sodass die daraus gezogenen Schlüsse nicht korrekt sind.

Zu den Fragen 1 bis 5: Das Bezirksamt hat bereits im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfragen KA-1172/IX und KA-1072/IX umfassend zu den Care-Leaver-Projekten Stellung genommen. Auf diese Beantwortungen wird verwiesen; im Folgenden wird nur auf bisher nicht berücksichtigte Aspekte eingegangen.

Deshalb frage ich das Bezirksamt:

1. Wie viele Träger, die im Auftrag des Bezirkes Pankow Leistungen im Bereich Care Leaver erbringen, haben Prävention in ihrem Portfolio und arbeiten somit aktiv daran, familiäre Krisenfälle zu vermeiden?

Freie Träger der Jugendhilfe haben regelhaft ein Interesse daran, krisenhafte Entwicklungen zu vermeiden.

2. Wie viele Träger, die im Auftrag des Bezirkes Pankow Leistungen im Bereich Hilfen zur Erziehung erbringen, leisten lediglich Krisenintervention?

Freie Träger der Jugendhilfe leisten nicht ausschließlich Krisenintervention.

3. Das Jugendamt Pankow hat derzeit im Bereich Care Leaver Kooperationen mit drei Trägern. Junge Zukunft gGmbH, Junge Zukunft Plus gGmbH und Bekobes gGmbH. War die Auftragsvergabe ausgeschrieben? Wenn ja, wann waren sie für wie lange ausgeschrieben und wie viele Bewerbungen gab es auf die jeweilige Ausschreibung? Wenn nein, warum nicht?

Eine Auftragsvergabe hat nicht stattgefunden. Die Träger haben von sich aus Kontakt zum Jugendamt aufgenommen und sich über aktuelle Bedarfe des Jugendamts sowie mögliche Angebotsformen informiert.

- a) Seit wann existieren die drei genannten Träger?

Alle Träger, die im Rahmen der bezirklichen Care-Leaver-Kooperationen aktiv sind, wurden im Laufe des Jahres 2025 gegründet.

- b) Nach welchen Kriterien hat das Jugendamt entschieden, eine Kooperation mit genau diesen drei Trägern im Bereich Care Leaver einzugehen? Wer hat die Bewertung vorgenommen?

Bei der Entscheidung, mit welchen Trägern kooperiert wird, wurden sowohl die vorhandenen Voraussetzungen der Träger als auch die konzeptionellen Vorgaben des Jugendamts berücksichtigt. Die Bewertung dieser Faktoren erfolgte in Abstimmung mit dem Fachcontrolling.

- c) Hatten und haben alle drei genannten Träger eine Betriebserlaubnis? Wenn ja, inwieweit erfüllen somit alle genannten Träger über die dazugehörigen fachlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen sowie wirtschaftliche Eignung, inklusive Schutzkonzept? Wer hat die Betriebserlaubnis geprüft?

Für ambulante Jugendhilfeleistungen ist keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich. Die fachlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen wurden und werden bis zum Abschluss eines Trägervertrags mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie durch das Fachcontrolling geprüft.

- d) Welche Kostensätze haben die drei genannten Träger für ihre Leistungen, die Pankow in Anspruch nimmt?

Für die Leistungserbringung in ambulanten Hilfen zur Erziehung (§§ 30, 31 SGB VIII) gilt der jeweils gültige Fachleistungsstundensatz gemäß dem aktuellen Beschluss der Vertragskommission Jugend des Landes Berlin.

- 4. Im neu entstandenen Bereich der Clearing Leaver Angebote hat das Jugendamt Pankow derzeit eine Kooperation mit zwei Trägern: Junge Zukunft gGmbH und JuFirst.
 - a) Seit wann existieren die drei genannten Träger?

In der Fragestellung sind zwei Träger aufgeführt, die sich im Rahmen der bezirklichen Care-Leaver-Kooperation im Laufe des Jahres 2025 gegründet haben.

- b) War die Auftragsvergabe ausgeschrieben? Wenn ja, wann waren sie für wie lange ausgeschrieben und wie viele Bewerbungen gab es auf die jeweilige Ausschreibung? Wenn nein, warum nicht?

Eine Auftragsvergabe erfolgte nicht, da es sich um individuelle Leistungen der Hilfen zur Erziehung gemäß § 36 SGB VIII handelt. Die Träger halten ihr Angebot auf eigenes wirtschaftliches Risiko vor. Eine Belegungspflicht besteht nicht, sofern kein passender Einzelfall vorliegt.

- c) Nach welchen Kriterien hat das Jugendamt entschieden, eine Kooperation mit genau diesen zwei Trägern im Bereich Clearing Leaver einzugehen? Wer hat die Bewertung vorgenommen?

Die Auswahl der Kooperationspartner erfolgte unter Berücksichtigung der fachlichen und personellen Voraussetzungen der Träger sowie der konzeptionellen Umsetzung der jugendamtlichen Vorgaben. Die Bewertung dieser Kriterien wurde in Abstimmung mit dem Fachcontrolling vorgenommen.

- d) Hatten und haben beide genannten Träger eine Betriebserlaubnis? Wenn ja, inwieweit erfüllen somit alle genannten Träger über die dazugehörigen fachlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen sowie wirtschaftliche Eignung, inklusive Schutzkonzept? Wer hat die Betriebserlaubnis geprüft?

Für ambulante Jugendhilfeleistungen ist keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich. Die fachlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen der Träger werden und wurden bis zum Abschluss eines Trägervertrags mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie durch das Fachcontrolling geprüft.

- e) Welche Kostensätze haben die beiden genannten Träger für ihre Leistungen, die Pankow in Anspruch nimmt?

Für die Leistungserbringung in ambulanten Hilfen zur Erziehung (§§ 30, 31 SGB VIII) gilt der jeweils gültige Fachleistungsstundensatz gemäß dem aktuellen Beschluss der Vertragskommission Jugend des Landes Berlin.

- f) Wer kommt für die anfallenden Kosten der Unterbringung in Clearing Leaver Angeboten auf?

Die Kosten für ambulante Jugendhilfeleistungen werden im Rahmen einer Mischfinanzierung wie folgt getragen:

- Das Jugendamt übernimmt die Kosten der pädagogischen Leistung (ambulante Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 30, 31 SGB VIII).
- Die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt werden - abhängig vom jeweiligen Personenkreis - durch das Jobcenter (für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach SGB II), das Sozialamt (für nicht erwerbsfähige Personen nach SGB XII) oder das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) (für Asylbewerber:innen nach AsylbLG) übernommen.

5. Welche Qualifikationen hat das Personal der vom Bezirk Pankow beauftragten Träger in den Hilfen zur Erziehung grundsätzlich?

Leistungserbringende Fachkräfte im Rahmen der Jugendhilfe sind in der Regel Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. In stationären Kontexten sind häufig auch Erzieherinnen und Erzieher tätig.

- a) Welche Qualifikationen sind für die Erbringung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung zwingend erforderlich? Inwieweit existieren hierzu Qualitätsstandards?

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – als Aufsichtsbehörde – hat hierfür Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen definiert:

Ambulante HzE: https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rahmenvertraege/quali_mitarb-sozpaedhi.pdf?ts=1752671840

Stationäre HzE: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/hilfe-zur-erziehung/fachinfo/personalleitfaden.pdf?ts=1752671825>

- b) Inwieweit, von wem und nach welchen Kriterien wird die qualifikatorische Eignung der Träger sowie des beschäftigten Personals regelmäßig überprüft?

Vor dem Inkrafttreten eines Trägervertrags überprüft das Fachcontrolling bei den Trägern die Qualifikation der beschäftigten Mitarbeiter:innen sowie die Art der Beschäftigungsverhältnisse. Die Träger sind verpflichtet, die erweiterten Führungszeugnisse der beschäftigten Mitarbeiter:innen zu prüfen und dem Jugendamt die Prüfung zu bestätigen (vgl. Jugend-Rundschreiben 01/2015 Link: https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/jugend_rundschreiben_1_2015.pdf?ts=1752671816). Mit dem Erhalt eines Trägervertrags bei der SenBJF geht die Prüfungsverantwortung auf diese über.

- c) Inwieweit ist Sprachlichkeit ein Bestandteil von ggf. bestehenden Qualitätsstandards oder bezirklicher Auswahlkriterien bei Trägern für die Hilfen zur Erziehung?

Pädagogische Leistungen erfordern eine bedarfsgerechte Kommunikation. Träger müssen daher sicherstellen, dass ihre Fachkräfte über die notwendigen Kompetenzen verfügen – etwa Fremdsprachenkenntnisse, Gebärdensprachkompetenz oder den Einsatz von Sprachmittler:innen. Die Auswahl des Trägers richtet sich stets nach den individuellen kommunikativen Bedürfnissen des jungen Menschen.

- d) Wie viele der vom Bezirk beauftragten Träger im Bereich Hilfen zur Erziehung erfüllen die ggf. bestehenden Qualitätsstandards und Auswahlkriterien?

Alle vom Bezirk beauftragten Träger im Bereich Hilfen zur Erziehung erfüllen grundsätzlich die geltenden Qualitätsstandards und Auswahlkriterien.

- e) Welche Sprachen werden von den derzeit vom Bezirk beauftragten Trägern im Bereich Hilfen zur Erziehung abgedeckt? Wie ist der generelle Umgang mit Sprachbarrieren bzw. wie wird mit Jugendlichen umgegangen, die keine der vorgehaltenen Sprachen sprechen?

Eine verbindliche Erfassung aller bei Trägern abgedeckten Sprachen ist aufgrund der dynamischen Bedarfe und der begrenzten Prüfungskapazitäten nicht umsetzbar. Das Jugendamt ist hier in keiner Prüfungsverantwortung. Sollte kein bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot über Fachkräfte mit notwendigen Sprachkompetenzen verfügen, werden grundsätzlich Sprachmittler:innen eingesetzt, um eine Kommunikation mit den jungen Menschen zu ermöglichen.

6. Inwieweit und in welchen Leistungsbereichen erfolgen derzeit ggf. Absenkungen in den Qualitätsstandards, um Kosten in den Hilfen zur Erziehung zu senken?

Es erfolgt keine Absenkung von Qualitätsstandards.

7. In welchem Umfang und mit welcher Dauer werden derzeit Leistungen in den Hilfen zur Erziehung vom Jugendamt Pankow bewilligt? Bitte um tabellarische Auflistung nach Hilfeform und Durchschnittsangaben zu zeitlichem Umfang der Hilfe nach Stunden und ihrer Dauer in Monaten.

Die angefragten Daten treffen nicht für jede Hilfeform in der benannten Form zu. Daher ist die Beantwortung nicht möglich.

8. In welchem Umfang und mit welcher Dauer wurden Leistungen in den Hilfen zur Erziehung durchschnittlich und seit 2021 bis 2025 pro Fall bewilligt? Bitte um tabellarische Auflistung nach Hilfeform und Durchschnittsangaben zu zeitlichem Umfang der Hilfe nach Stunden und ihrer Dauer in Monaten.

Die angefragten Daten treffen nicht für alle Hilfeformen in der benannten Form zu. Daher ist die Beantwortung nicht möglich.

9. Wie wird im Rahmen der derzeit aktiven Haushaltssperre in den Titeln der stationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung mit neuen Fällen umgegangen?

Ein veränderter Umgang mit Neufällen liegt nicht vor. In jedem Einzelfall wird zu Beginn der Hilfe der individuelle Bedarf gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien erhoben. Anschließend erfolgt die Prüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit einer möglichen Hilfe zur Erziehung gemäß der AV Hilfeplanung (Ausführungsvorschriften zur Hilfeplanung).

10. Aus welchen Haushaltstiteln des Jugendamtes könnten ggf. Mehrbedarfe in den Hilfen zur Erziehung finanziert werden, wenn nach Mai 2026 das eingestellte Geld in den Titeln für stationäre und ambulante Hilfen aufgebraucht ist oder zusätzliche Fälle hinzukommen, die nicht von den bestehenden Mittelhöhen abgedeckt sind?

Mehrbedarfe im Bereich der HzE können theoretisch aus anderen Transfertiteln mit dem Kennbuchstaben "T" im Haushaltsplan gedeckt werden, sofern ein verwaltungstechnischer oder sachlicher Zusammenhang zwischen den Titeln besteht. Dies bedeutet z.B., dass HzE-Titel untereinander stets deckungsfähig sind, da die Mittel inhaltlich demselben Zweck dienen. Hinweis zu Titeln mit dem Kennbuchstaben "Z": Diese zählen zwar ebenfalls zu den Transfertiteln, unterliegen jedoch besonderen Regelungen zur Basiskorrektur. Eine Deckung mit HzE-Mitteln ist daher nicht zulässig.

Darüber hinaus können auch Transfermittel zur Deckung von Mehrbedarfen in der Hilfe zur Erziehung (HzE) herangezogen werden, für die keine formalen haushaltsrechtlichen Verwendungsvorgaben bestehen. Faktisch ist die Möglichkeit der Deckung innerhalb des Kapitels 40 des Bezirkshaushaltes jedoch durch Zweckbindungen, rechtliche Verpflichtungen etc. sehr stark eingeschränkt. Sollte eine Deckung von Mehrbedarfen aus den Haushaltstiteln des Kapitels 40 nicht möglich sein, ist ein Antrag auf überplanmäßige Ausgaben bei der SE Finanzen zu stellen und entsprechend zu begründen.


Rona Tietje